



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97 - 331

Fax 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail Markus.Brohm
@Landkreistag.de

AZ: III/830-02-10/1

Datum: 4.11.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG)

für die Übersendung des Gesetzentwurfs bedanken wir uns. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung unserer Mitglieder ist innerhalb derart kurzer Fristen indes ausgeschlossen. Sinn und Zweck eines Anhörungsverfahrens können so nicht erfüllt werden.

Auch der Nationale Normenkontrollrat hat erst jüngst in seinem Jahresbericht 2019 nachdrücklich kritisiert, dass Gesetzentwürfe der Bundesregierung allzu häufig mit stark verkürzten Fristen abgestimmt werden. Regelungen können so nicht mehr sorgfältig geprüft werden, das Erfahrungswissen von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden bleibt unberücksichtigt und die Gesetzesqualität wird ernsthaft in Frage gestellt. Dies können wir nur unterstreichen.

Die im vorliegenden Referententwurf vorgesehene Erhöhung der Regionalisierungsmittel begrüßen wir mit Blick auf die damit angestrebte Verbesserung der verkehrlichen Situation in den Ländern, Städten, Landkreisen und Gemeinden und als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Wir begrüßen ferner, dass die zusätzlichen Mittel nach einem kombinierten Schlüssel aus Anlage 1 und 2 auf die Länder verteilt werden, so dass sich die Prozentanteile der Länder an der Gesamtsumme der Regionalisierungsmittel im Vergleich mit/ohne die zusätzlichen Mittel aus dem Klimaschutzpaket identisch entwickeln und keine neuen Verwerfungen entstehen.

Wir erwarten insoweit allerdings, dass sichergestellt wird, dass die zusätzlichen Regionalisierungsmittel tatsächlich für die Erhöhung und Verbesserung der Verkehrsleistung im Sinne einer Angebotsausweitung zur Verfügung stehen und nicht zu einem Großteil über Trassen- und

Stationsentgelte in die bereits vorhandene Netz- und Stationsinfrastruktur fließen, ohne dass dem entsprechende Verbesserungen gegenüberstehen.

Wir schlagen deshalb vorbehaltlich weiterer Prüfungen vor, über den bestehenden Gesetzentwurf hinaus auch eine Änderung von § 37 Abs. 2 ERegG vorzunehmen und die zusätzlichen Mittel aus dem Klimaschutzpaket von dem automatischen Anpassungsmechanismus des § 37 Abs. 2 ERegG auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Brohm